

## „Ersatzkraft“ selbst beschafft?

Viele Versicherte ziehen es vor, ihren Haushalt Bekannten anzuvertrauen. Gesetzlich geregelt ist und zwar einheitlich für alle Krankenkassen: Helfen bis zum zweiten Grad Verwandte (z. B. (Groß-)Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister) oder Schwägerte (z. B. Schwiegereltern, -kinder, Schwägerin) aus – auch geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten – ist eine Erstattung grundsätzlich nicht möglich. Entstehen aber Fahrkosten oder Verdienstaufschlag, dann ist eine Beteiligung vorgesehen. Dies gilt entsprechend, wenn eine im Haushalt lebende Person einspringt und zu diesem Zweck unbezahlten Urlaub nimmt.

Helfen andere Personen aus, dann beteiligen wir uns an Ihren Kosten in einem angemessenen Umfang: Für die Anzahl der Einsatzstunden und -tage können dabei die Größe des Haushalts, die Zahl zu betreuender Kinder sowie die An- bzw. Abwesenheit von Haushaltsangehörigen berücksichtigt werden. Für die Höhe der Entschädigung gibt es Richtwerte.

Anstelle der Haushaltshilfe kann auch die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung bzw. die Betreuung des Kindes infrage kommen.

## Zuzahlung

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung 10 % der Kosten, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro je Kalendertag der Leistung (gilt nicht bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft/Entbindung).

## Hauswirtschaftliche Versorgung

Neben der „häuslichen Krankenpflege“, zum Beispiel anstelle einer Krankenhausbehandlung oder bei schwerer Krankheit, kann hauswirtschaftliche Versorgung als weitere Leistung infrage kommen. Bei Pflegebedürftigkeit ist

die hauswirtschaftliche Versorgung ein Teil der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Über Voraussetzungen und Umfang gibt die bei uns errichtete Pflegekasse Auskunft.

## Rentenversicherung?

Voraussetzungen sind: Wegen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ist die Weiterführung des Haushalts mit einem unter zwölf Jahre alten oder behinderten Kind nicht möglich. Anstelle der Haushaltshilfe kann auch die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes infrage kommen. Alternativ ist die Beteiligung an Kinderbetreuungskosten möglich.

## Unfallversicherung?

Bei Unfallfolgen nach einem Arbeits- oder Wegeunfall leistet die gesetzliche Unfallversicherung. Die Voraussetzungen sind ähnlich geregelt wie in der Rentenversicherung.

Leistungen



## Haushaltshilfe

Damit der Haushalt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt, Mutterschaft oder Rehabilitation weitergeführt wird.

## Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

wer führt den Haushalt weiter? Diese Frage stellt sich öfter bei schwerer Krankheit, Mutterschaft oder Rehabilitation, wenn die wesentlichen Arbeiten (einschl. der Kinderbetreuung) während dieser Zeit nicht durch den Ehegatten oder einen anderen im Haushalt lebenden Angehörigen erledigt werden können!

Über Voraussetzungen, Dauer und Höhe unserer Leistungen beraten wir Sie gerne individuell. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Antrag.

Ihre **BKK**



## Schwangerschaft und Entbindung

Beispiele für diese Haushaltshilfe sind strenge Bettruhe während der Schwangerschaft, die Entbindung in einer Vertragsklinik, Geburtseinrichtung oder zu Hause. Dabei spielt es keine Rolle, ob dem Haushalt bereits ein Kind angehört.

## Krankenhaus- oder „Kur“-Aufenthalt

Egal, ob Sie den Haushalt wegen

- einer Krankenhausbehandlung,
- einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsleistung (auch in einer Einrichtung des Mütter-Genesungswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung – Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Maßnahme),

- oder bei häuslicher Krankenpflege anstelle einer Krankenhausbehandlung

nicht weiterführen können – die Haushaltshilfe will Ihnen diese Sorgen abnehmen! Sie sind sicher dann am größten, wenn ein Kind im Haushalt lebt, das noch nicht zwölf Jahre alt ist. (Diese Altersgrenze gilt nicht bei behinderten, hilfsbedürftigen Kindern.) Übrigens: Zu den „Kindern“ zählt jedes auf Dauer im Haushalt lebende Kind, auch ein Enkel-, Stief-, Pflege- oder Adoptionspflegekind.

## Schwere Krankheit

Versicherte erhalten auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, und zwar bis zu vier Wochen (bis zu 26 Wochen, wenn im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind lebt).



Die hier beschriebenen Beispiele treffen für Sie nicht zu und trotzdem ist dringend Haushaltshilfe – ggf. für eine längere Zeit – erforderlich? Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wir werden prüfen, ob es dafür eine Möglichkeit gibt.

## Wer führt den Haushalt weiter?

### Fachkräfte von Organisationen

Manchmal kann es erforderlich sein, eine Fachkraft von Organisationen oder Verbänden (z. B. Sozialstationen) mit der Weiterführung des Haushalts zu betrauen. Dann wird eine Pflegekraft, Hauswirtschafterin oder auch eine andere Person kommen. In der Regel wird sie im Rahmen von Verträgen tätig und die Kosten direkt mit uns abrechnen.